

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unter spezieller Anführung der Gründe Folgendes beantragt:

- a. Es soll ein Kantonal-Stabsarzt aufgestellt werden, dem das ganze Medizinal-Dienstwesen in theoretischer und praktischer Beziehung zur Leitung übergeben werde, damit Leben, Kraft und Einförmigkeit in dasselbe trete. Gleichzeitig soll er, im Fall auch dieser Dienstzweig in seiner detaillirten Anwendung gehörig centralisirt würde, als direkte und verantwortliche Mittelperson zwischen den eidgenössischen oberen Dienstpersonen erscheinen.
- b. Verbesserung unseres sehr übel organisirten Rekrutirungssystems im Allgemeinen und mit spezieller Bezugnahme auf die ärztlichen Untersuchungen, die durch die Influenzen, welche per fas et nefas geltend gemacht wurden und daher große Verschiedenheit der Dienstentlassungen provocirten — zu den gerechtesten Klagen Grund gaben und gar nicht selten auch jetzt noch geben, nur nicht so auffallend wie früher.
- c. Sorgfältigere Wahlart der Militärärzte im Allgemeinen nach vorangegangenen Prüfungen, namentlich aber der Bataillonsärzte.
- d. Im Sinne der Anträge unter litt. a und b sollen auch Mittheilungen an die eidgenössische Militärgesellschaft gemacht werden.

2) Herr Kavallerie-Lieutenant Reinhardt liest einen Aufsatz über den bedauerlichen Zustand unserer Kavallerie im Speziellen und der großen Mangelbarkeit derselben im Allgemeinen vor, dessen Grund er, im namentlichen Hinblick auf unseren Kanton, in der ungenügenden zu kurzen Instruktion findet, daher den Antrag stellt:

- a. Man solle bei dem Kriegsrath und Großen Rath dafür einkommen, daß sich der Kanton Thurgau mit den benachbarten Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen zu einer gemeinsamen Instruktion, namentlich der Rekruten, vereinige (vorausgesetzt eine gemeineidgenössische scheitere), damit der Unterricht uniform und von einem tüchtigen Oberinstruktor, der von jedem einzelnen Kanton bleibend und ausschließlich für dieses Fach nicht angestellt werden kann — geleitet werde.
- b. Soll der Kriegsrath angegangen werden, daß der Kavallerie wenigstens doch der gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Unterricht, so nichts

sagend er der Kürze der Zeit wegen auch ist, dieses Jahr noch gegeben und nicht die beste Jahreszeit unbenutzt vorüber gelassen werde.

3) Schlägt die Kommission bei der bevorstehenden Berathung der Militärorganisation, die Abfassung eines Memorials an den Großen Rath, mit Bezeichnung einiger, zum Theil auch schon berührten Gebrechen, namentlich Mangel einer das Ganze dirigirenden Person (Milizinspektor) vor.

Diese drei Punkte veranlaßten den Verein zu folgenden Beschlüssen:

- a. Man wolle sich an den Kriegs- und Großen Rath wenden.
- b. Zur Abfassung und Besorgung der Eingabe wurde eine Kommission bestellt.

Endlich wurde auch noch das Kreisschreiben der Kommission des eidg. Militärvereins (Nr. 2, Jhrg. 1837 der Helv. Militär-Zeitschrift) in Berathung gezogen und der erwähnten Kommission unter Beigabe einiger Mitglieder der betreffenden Fächer mit der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beauftragt. — Damit schloß der Verein seine Verhandlungen, die in ihrer Art und Weise, wie sie geführt wurden, jeden Freund des Wehrstandes erfreuen mußten, wenn sie auch vielleicht nicht gerade geeignet waren unserer obersten Militärbehörde Weihrath zu streuen, aus Gründen, deren nähere Entwicklung hier nicht am Orte wäre. Dem Ernste folgte derjenige frohe Muth und die Munterkeit, die nur da vorherrschend ist, wo das Bewußtsein erfüllter Pflicht erhebt und der Freund im Bruderkreise sich wohl fühlt.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Bern. Durch ein Kreisschreiben des Oberst-Miliz-Inspektors, datirt vom 6. Mai 1837, wird den Korps- und Bataillonskommandanten eröffnet, daß das Militärdepartement zu Erleichterung der Offiziersbeförderungen beschlossen habe:

„Daß Unteroffiziere, welche von den Korpskommandanten aus Rücksicht auf ihre Tauglichkeit und ihre geleisteten Dienste zu Unterlieutenants vorgeschlagen werden, vor ihrer Brevetierung keine Kadetteninstruktion zu bestehen haben, sondern bloß im Falle über ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten Zweifel obwalten sollten, einer Prüfung zu unterwerfen seien.“

Nur mit aufrichtigem Bedauern theilen wir die Nachricht von diesem auffallenden Rückschritt dem militärischen Publikum mit. Wir können denselben einzig aus einer ungemessenen ängstlichen Hast erklären, mit der nach Offizierskandidaten gesucht wird. Es ist damit der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Ererziermann für die Offiziersstelle genüge. Oder welche Anstalten sind vorhanden, dem Unteroffizier jenen höhern Unterricht zukommen zu lassen, der dem Offizier durchaus nicht abgehen darf? Die Soldaten- und höchstens die Pelotonschule, die Vorbegriffe des Wachdienstes und militärischen Haushalts sind alles, was ein Unteroffizier der Infanterie, wenn er dazu noch eigenen Trieb hat, bei den jetzigen Einrichtungen erlernt; wie steht es dann aber erst mit den Waffen der Artillerie, der Kavallerie, der Scharfschützen? Wie viel mehr Kenntnisse sind nicht da dem Offizier vornehmlich nöthig?

Man verwende Tausende auf die Rekruten-Instruktion, Tausende auf Wiederholungskurse und Uebungslager, wir werden dennoch hinter den meisten unserer Miteidgenossen zurückbleiben, wenn wir es an einer gründlichen und umfassenden Bildung der Offiziere mangeln lassen. Das ist ja eben die alte Klage, die stets von der eidgen. Militäraufsichtsbehörde gerügte Thatsache, daß die eidgen. Uebungslager, die Cadresinstruktionen in Thun, der große Zusammenzug vom Jahr 1834 ihren Zweck nur höchst ungenügend erfüllten, weil es vornehmlich den Offizieren und Unteroffizieren an der nöthigen Vorkenntniß gebrach. Daß hiebei für die Bernertruppen keine Ausnahme gemacht wurde, ist leider bekannt und dennoch wird nun mittelst jener Schlußnahme unserm Wehrwesen ein noch empfindlicherer Stoß versetzt. Trübe Aussichten!

Will man sich nun einmal an die Vorschriften der Militärverfassung nicht halten (sonst wäre §. 99 nicht bei Seite geschoben worden, welcher bestimmt vorschreibt: „Um als Offizier bei irgend einer Waffengattung angestellt werden zu können, muß das anzustellende Individuum während einem Jahre den Rekrutenunterricht und im folgenden Jahre die angemessene Instruktion durchgemacht, und sich in den vorgenommenen Prüfungen über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgewiesen haben“), so würden wir eher rathen, wenn es Noth thut, Offiziere herzuschaffen, die Dienstzeit derselben im Auszug mit dem 32. Altersjahre auslaufen zu lassen, statt dieselben zweimal so lange als den Soldaten dienen zu machen.

Ferner könnte man allen Offiziersaspiranten ohne Ausnahme, wenn sie vorher drei Jahre im Auszug gestanden und nach vollendeter Instruktion das Offiziers-Examen befriedigend bestehen, einen Equipementsbeitrag, wie er schon in §. 92 ausgesetzt ist, zugestehen. Besser man opfere Geld als die Kriegstüchtigkeit der Truppen auf.

In einem Zeitpunkt, wo selbst der Kanton Schwyz sich für bessere Milizeinrichtungen anstrengt, wäre es wohl unrühmlich für den Kanton Bern auf dem militärischen Krebsgang voranzuschreiten. Kein Dünkel kann fehlende Kenntnisse ersetzen; ein Offizier ohne Unterricht muß die Achtung vor sich selbst und diejenige seiner Untergebenen verlieren. Wir finden in einer spätern Nummer wahrscheinlich Raum, diese Angelegenheit noch näher zu besprechen.

Aargau. Am 30. April war der aargauische Offiziersverein unter der Leitung des Hrn. Oberstlieut. Rothpletz in der Zahl von ungefähr 90 Mitgliedern in Oberentfelden versammelt. Ueber die Verhandlungen, die bei dem regen Militärgeliste unserer aargauischen Waffenbrüder gewiß von großem Interesse waren, ist uns leider noch nichts bekannt.

Am 21. Mai versammelte sich der Verein der technischen Waffen in Lenzburg. Es lagen wieder so viele höchst interessante Verhandlungen vor, daß die Zeit zur Berathung derselben kaum hinreichte.

Wir freuen uns, seiner Zeit das Protokoll derselben mittheilen zu können.

In der ersten Hälfte des August wird über das gesammte aargauische Bundeskontingent eine eidgenössische Inspektion gehalten werden. Zur Inspektion sind mithin beordert, 5 Infanteriebataillone, 3 Batterien Feldgeschütz, 2 Scharfschützen-Kompagnien, 1 Sappeur- und 1 Kavallerie-Kompagnie. Von diesen Truppen werden 2 Infanteriebataillone nebst der Kavallerie auf dem Ruckfeld auf dem rechten Aarufer zwischen Dettingen, wo 1799 Erzherzog Karl vergeblich den Uebergang versuchte, und Würelingen; 2 Bataillone auf dem Birrfelde zwischen Habsburg, Brunck und der Reuß; 1 Bataillon, die 2 Scharfschützencomp., die Sappeurs und die 3 Artillerie-Batterien zu Aarau oder auf der Ebene zwischen Aarau und Lenzburg inspicirt. Alle Truppen werden einige Tage vor der Inspektion in Kantonnements in der Nähe jener Plätze verlegt, der Stand regulirt und einige Vorübungen gemacht. Hr. Charles Bontems von Genf, eidgenössischer Oberst, inspicirt alle Truppen, mit Ausnahme der Artillerie;

diese Hr. Louis Foltz von Morges, eidgenössischer Oberstlieutenant.

Solothurn. Am 30. April war auch der solothurnische Offiziers-Verein in Densingen versammelt. Diese Abtheilung des eidgenössischen Vereines wurde im Jahre 1835 gegründet und die Statuten desselben den eidgenössischen soviel möglich angepasst. Die Verhandlungen der Versammlung in Densingen, so wie auch diejenigen des aargauischen Vereines in Entfelden hoffen wir später ausführlich mittheilen zu können. Vorläufig bemerken wir nur, daß auf den Antrag des Hrn. Oberstlieut. Disteli von Olten ein lobenswerther Beschluß in Bezug auf die Centralisation des Unterreiches der eidgenössischen Truppen gefaßt wurde.

Seit 1835 wird in Solothurn eine Militärbibliothek gebildet, in welche bereits über 100 Bände angeschafft sind. Es wäre zu wünschen, daß dieselbe mehr benützt würde. Auch in Bern, wo doch in jüngster Zeit die Militärbibliothek mit manchen werthvollen und zum Theil kostbaren Werken vermehrt wurde, ist bis jetzt noch wenig Eifer zum Lesen bemerkbar.

Bemerkungen zu der nachfolgenden Bevölkerungstabelle.

Im Kanton Tessin ist seit 1833 keine neue Zählung veranstaltet worden; die im Tableau befindliche Hauptsumme, so wie auch das ungefähre Verhältniß der Kantons-Schweizerbürger und Fremden ist der Beschreibung des Kantons Tessin von Francini entnommen.

Sehr auffallend ist die Verschiedenheit des Zuwachses der Bevölkerung in den Kantonen. Während sich dieselbe in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt um 25 p.Ct., in Aargau, Luzern beinahe um 30 p.Ct. vermehrt, in Stadt Basel sogar verdoppelt hat, ist sie in andern kaum um 10 p.Ct. gestiegen.

Bei der Mehrheit der Kantone kann ein Fünftheil und ein Sechstheil Zuwachs in den letzten 20 Jahren angenommen werden.

Da die Landesfremden durch die revidirte Militär-Organisation von jeder persönlichen Dienstpflicht entbunden sind, so wird auch die nicht unbedeutende Zahl von 52700 Landesfremden, die sich in der Schweiz befinden, von der Hauptsumme der Bevölkerung nach

der neuen Zählung abgezogen werden. Die Zahl der Schweizerbürger beträgt mithin 2126000 Seelen.

Die dießjährige Tagsatzung wird entscheiden, nach welchem Verhältniß zur Bevölkerung die eidgenössische Bundes-Armee gebildet werden soll. Bis jetzt war das Verhältniß von 4: 100 für das doppelte Kontingent festgestellt. Wird dasselbe beibehalten, so würde die eidgenössische Armee eine Stärke von 85000 Mann erhalten.

Nehmen wir das Verhältniß von 3: 100 an, welches einige eidgenössische Stände für genügend halten, so würde die Armee auf 63780 oder 64000 Mann reduziert, welche Zahl von der bisherigen nur um 4000 Mann abweicht.

Wir könnten zu diesem Verhältnisse unbedingt stimmen, wenn diese kleinere Armee recht tüchtig und oft eingeebnet und die Landwehr wenigstens in gleicher Stärke angenommen würde, nicht aber, wenn dasselbe nur aus rein ökonomischen Gründen der Tagsatzung beliebt, und doch für bessere Ausbildung der Truppen und ihrer Führer nichts oder nur wenig mehr als bisher geleistet würde.

Das richtigste und zweckmäßigste dürfte vielleicht das Mittel-Verhältniß von 3½ p.Ct. sein, bei welchem die Armee eine Total-Stärke von 74440 oder 75000 Mann erhalten würde. Ziehen wir von dieser Summe die Waffen des Genies, der Artillerie, Cavallerie und Scharfschützen nach der revidirten Organisation mit 13107 Mann ab, so bleiben 61893 Mann auf die Infanterie zu vertheilen übrig.

Wird die Normalstärke einer Infanterie-Compagnie zu 125 Mann, und das Infanterie-Bataillon von 6 Compagnien mit Stab zu 771 Mann berechnet, so würde die Infanterie auf 80 Bataillone gebracht werden können. Es wäre sehr wichtig, wenn bei Annahme der neuen Scala die höchst nachtheilige Ungleichheit der Infanterie-Compagnien vermieden würde.

Denjenigen Kantonen, die zur Completirung ihrer Infanterie-Compagnien bis zur Normalstärke mehr Mannschaft als ihr Betreffniß nach der Scala zu stellen hätten, müßte dafür bei der neuen Geldscala Rechnung getragen werden.

Immerhin müßte aber der Grundsatz festgehalten werden, daß die größeren Kantone ganze Bataillone zu 6 Compagnien und nicht Bruchtheile von Bataillonen zu liefern hätten, was bei der Vertheilung der Infanterie in der revidirten Organisation ziemlich gut gelang.

Bevölkerung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1837,
nach den
amtlich dem Vororte eingegebenen Verzeichnissen.

Kantone.	Kantons- bürger.	Schweizer- bürger an- derer Kan- tone.	Fremde.	Totale.	Einwohner- zahl 1837 ohne die Fremden.	Nach der Scala von 1817.
1) Zürich	217219	7991	6366	231576	225210	185000
2) Bern*)	380425	13903	4846	399174	394328	291200
3) Luzern	120512	3383	626	124521	123895	86700
4) Uri	12948	537	34	13519	13485	11800
5) Schwyz	39326	1128	198	40650	40454	30100
6) Unterwalden ob d. Wald .	11856	500	11	12368	12357	19100
7) " " nid d. Wald .	9804	388	11	10203	10192	
8) Glarus	28217	821	310	29348	29038	24100
9) Zug	14193	1019	110	15322	15212	12500
10) Freiburg	83234	6010	1901	91145	89244	62000
11) Solothurn	59214	3274	708	63196	62488	45200
12) Basel-Stadttheil	10611	8481	5226	24321	19095	10575
13) Basel-Landschaft	35990	3952	1161	41103	39942	35325
14) Schaffhausen	29462	1409	254	31125	30871	23300
15) Appenzell Auser-Rhod. .	38701	1898	481	41080	40599	38600
16) Appenzell Inner-Rhod. .	10224	89	36	10349	10313	10000
17) St. Gallen	144359	11139	3355	158853	155498	131500
18) Graubünden	84670	2412	1424	88506	87082	80000
19) Aargau	174992	5965	1798	182755	180957	120500
20) Thurgau	78160	4463	1501	84124	82623	76000
21) Tessin, nach Franseini .	106700	300	2000	109000	107000	90200
22) Waadt	164686	14931	3965	183582	179617	148200
23) Valais	73673	778	1347	75798	74451	64000
24) Neuenburg	40868	14534	3214	58616	55402	48000
25) Genf	38156	8677	11833	58666	46833	44000
	2008200	117982	52716	2178900	2126182	1687900

*) Die Volkszählung im Kanton Bern wurde bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1836 angeordnet. Da dieselbe aber nicht die namentlichen Verzeichnisse der Personen enthält, wie sie die Instruktion der Tagsatzung vorschreibt, so wurde die Regierung von Bern vom Vororte ersucht, eine neue Zählung zu veranstalten. Es ist zu erwarten, daß Bern auch dießmal seine eidgenössischen Pflichten mit Treue erfüllen werde.